

## Die wichtigsten Fakten zur Richtlinie über unfaire

### Handelspraktiken

Die Richtlinie umfasst Lieferanten (und damit Landwirte) bis zu einem Jahresumsatz von 350 Millionen Euro. Diese können sowohl bei der eigenen zuständigen Behörde - oder bei der Behörde des Käufers (falls in einem anderen Mitgliedsland ansässig) bei Verstößen Beschwerde einlegen. Über die angemessene Sanktionierung entscheiden die Mitgliedsstaaten.

Im Rahmen der Richtlinie wurde eine sogenannte „Blacklist“ an Praktiken erstellt, die künftig sanktioniert werden sollen. Im Rahmen der nationalen Umsetzung können Mitgliedsstaaten jedoch über die Richtlinie hinaus weitere unlautere Praktiken definieren.

#### Unlautere Praktiken beinhalten u.a.:

- Verspätete Zahlungen von mehr als 30 Tagen für verderbliche Produkte /mehr als 60 Tage für sonstige Agrar- und Lebensmittelzeugnisse
- Unterschreitung der Stornierungsfrist für Bestellungen verderblicher Agrar- und Lebensmittelzeugnisse von unter 30 Tagen
- Einseitige Änderungen an Liefervereinbarungen durch den Käufer
- Unrechtmäßiger Zwang des Lieferanten zur Erstattung bei unverschuldet verdorbener Ware
- Der Käufer weigert sich einen schriftlichen Vertrag mit dem Lieferanten aufzusetzen
- Der Käufer erwirbt oder nutzt Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten rechtswidrig
- Der Käufer verlangt vom Lieferanten, dass dieser für die Qualitätsminderung oder den Verlust von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen oder beides bezahlt
- Der Käufer droht mit Vergeltungsmaßnahmen, um bessere Konditionen vom Lieferanten zu erhalten
- Der Käufer droht mit Vergeltungsmaßnahmen, wenn der Lieferant Beschwerde einreicht
- Der Käufer verlangt vom Lieferanten eine Entschädigung für die Kosten der Bearbeitung von Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit dem Verkauf der Erzeugnisse des Lieferanten, obwohl weder fahrlässig noch vorsätzlich ein Verschulden des Lieferanten vorliegt

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, den Verkauf von Produkten unter dem Produktionspreis zur Blacklist hinzuzufügen, wurde leider im Trilog gekippt.

Mitgliedsstaaten sind angehalten die nötigen Umsetzungsverordnungen bis spätestens Mai 2021 zu veröffentlichen und bis spätestens November 2021 anzuwenden.

Weitere Infos:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L0633&from=EN#d1e1127-59-1>